



Amtsblatt für die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

22. Jahrgang

Neuenhagen, den 24.05.2017

Nummer 06

Inhalt

Amtlicher Teil

- Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung Seite 1
- Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung vom 11. Mai 2017 Seite 1
- Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18. Mai 2017 Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung: Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Eisenbahnstraße I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der Kitagebührensatzung Seite 2
- Entwurf der Kita-Gebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen Seite 2
- Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen Seite 4
- Anträge für die Nutzung von Räumen und Sporthallen der Schulen durch Vereine Seite 5
- Stellenausschreibung: Leiter/-in der Kindertageseinrichtung „Frohsinn“ Seite 5
- Stellenausschreibung: Sachbearbeiter/-in in der Steuerverwaltung Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Am Holländer“ Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung: Inkrafttreten der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Am Holländer“ nach § 10 BauGB Seite 6
- Übersicht über die in der Bauverwaltung bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für April 2017 Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der Liste zum weiteren Straßenausbau in der Gemeinde ab dem Jahre 2021 Seite 7
- Entwurf der Liste zum weiteren Straßenausbau in der Gemeinde ab dem Jahre 2021 Seite 7

Nichtamtlicher Teil

- Redaktionsschluss für den Kulturkalender Juli bis September 2017 Seite 8
- Schließzeiten der Neuenhagener Kitas im Jahr 2017 Seite 8
- Informationen aus dem Fundbüro Seite 8

Beratungstermine der Ausschüsse der Gemeindevertretung

Umwelt-, Bau und Ortsentwicklungsausschuss	19. Juni, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss	20. Juni, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Kultur- und Sozialausschuss	21. Juni, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Finanzausschuss	22. Juni, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1
Hauptausschuss	29. Juni, 18.30 Uhr, Parkettsaal, Am Rathaus 1

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeindevertretung vom 11. Mai 2017

Drucksachen-Nr. 032/2017

Der Hauptausschuss beschließt: Gegen die beabsichtigte Festsetzung des Wahltermins zur hauptamtlichen Wahl des Bürgermeisters auf den 25.02.2018 als Tag der Hauptwahl und den 18.03.2018 als Tag der Stichwahl bestehen keine Bedenken.

Abstimmungsergebnis: mit 9 Ja-, 1 Neinstimme bei 0 Enthaltungen angenommen.

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18. Mai 2017

Öffentliche Sitzung

Drucksachen-Nr. AN 003/2017

Die Gemeindevertretung beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Schulentwicklung in Neuenhagen die folgenden Punkte umzusetzen:

1. Auf dem „Reichert-Dreieck“ wird eine neue Fallada-Grundschule errichtet, die zweizügig betrieben werden soll.
2. Im Benehmen mit dem Investor NIC wird umgehend nach einem Grundstück gesucht.
3. Am Gruscheweg wird ein Grundstück für einen später eventuell nötigen Schulcampus vorgehalten.

Abstimmungsergebnis: mit 8 Ja-, 17 Neinstimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Drucksachen-Nr. 055/2016

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Schulentwicklungsplanung für Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin für den Zeitraum der Schuljahre 2016/2017 bis 2021/2022 gemäß Anlage.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Deckung des zukünftigen Raumbedarfs den bauplanungsrechtlichen Prozess für den Neubau einer bis zu 3-zügigen Grundschule am Standort Gruscheweg einzuleiten.
3. Für den Fall, dass der Landkreis Märkisch-Oderland zur Entwicklung des Schulstandortes und der mittelfristigen Erweiterung der Kapazität des Einstein-Gymnasiums perspektivisch das Grundstück der Fallada-Schule erwirbt, sind die Standorte Reichelt-Dreieck und Parkstraße bauplanungsrechtlich als Standorte für einen Ersatzbau der Fallada-Schule zu entwickeln. Eine bauplanungsrechtliche Entwicklung dieser beiden Standorte für andere Nutzungen (außer Gemeinbedarf) wird ausgeschlossen.
4. Die Schulentwicklungsplanung ist bis 2027 mit einer Einwohnerperspektive von 22.000 Einwohnern gemäß geltendem Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist im 1. Quartal 2018 den Gremien vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: mit 14 Ja-, 7 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 096/2016

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. An der Goethe-Grundschule wird zum Schuljahr 2019/2020 ein Erweiterungsbau zur Schaffung der erforderlichen Klassenräume für eine Zweizügigkeit errichtet.
2. Der Planungsauftrag des Architekturbüros sta² zur Sanierung des Bestandsgebäudes der Goethe-Grundschule wird um die Errichtung des Erweiterungsbaus ergänzt.
3. Die Vorplanung des Architekturbüros sta² zum Erweiterungsbau wird gemäß Anlage bestätigt.

Abstimmungsergebnis: mit 20 Ja-, 3 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 038/2017

Die Gemeindevertretung beschließt: Die Verwaltungsgebührensatzung gemäß Anlage 1.

Abstimmungsergebnis: mit 22 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 036/2017

Die Gemeindevertretung beschließt, die Kitagebührensatzung gemäß Anlage 1 in der Zeit vom 01.06.2017 bis 30.06.2017 öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: mit 15 Ja-, 3 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 039/2017

Die Gemeindevertretung beschließt das Kriterien-Gerüst für die Aufgabenstellung einer Machbarkeitsstudie „Neubau eines Hallenbades im Bereich Mittelzentrum Neuenhagen bei Berlin, der Gemeinde Schöneiche und der Stadt Altlandsberg“ gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: mit 16 Ja-, 1 Neinstimme bei 3 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 034/2017

Die Gemeindevertretung beschließt, den Entwurf der Liste zum weiteren Straßenausbau in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ab dem Jahr 2021 (Anlage) im Zeitraum vom 06.06.2017 bis 31.07.2017 öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: mit 22 Ja-, 0 Neinstimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Drucksachen-Nr. 035/2017

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Informationen zur Lärmaktionsplanung gemäß Anlage für die Stufe 2 abschließend zur Kenntnis.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Lärmaktionsplanung Stufe 3 gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz bis zum 18. Juli 2018 durchzuführen.

*Abstimmungsergebnis: mit 21 Ja-, 0 Neinstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.***Drucksachen-Nr. 037/2017**

Die Gemeindevertretung beschließt:

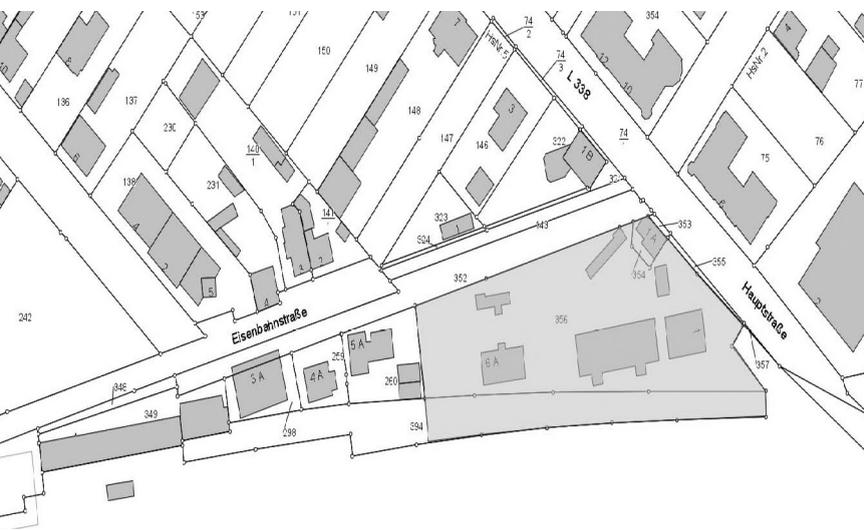
1. Den Abwägungsvorschlägen der Gemeindeverwaltung zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken im Rahmen einer frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung wird gemäß Anlage 1 zugestimmt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Eisenbahnstraße 1“ in der Fassung vom März 2017 (Anlage 2) wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 06. Juni 2017 bis 06. Juli 2017 öffentlich ausgelegt.

*Abstimmungsergebnis: mit 14 Ja-, 4 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen angenommen.***Öffentliche Bekanntmachung:****Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Eisenbahnstraße I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 13.10.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eisenbahnstraße 1“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen. In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin am 18.05.2017 wurde beschlossen, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom März 2017 öffentlich auszulegen und eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Eisenbahnstraße I“ befindet sich an der östlichen Eisenbahnstraße (bis zur Kreuzung Hauptstraße) und umfasst in Flur 14 die Flurstücke 356, 354 und 394 tlw. Die Gesamtgröße beträgt ca. 3570 m².

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans geht aus dem folgenden Kartenausschnitt hervor:



Maßgebend ist der Lageplan des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom März 2017.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem Aufstellungsverfahren für einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Einzelhandelsstandortes mit einem Drogeriemarkt sowie weiteren kleinteiligen Einzelhandels-, Dienstleistungs- und/oder Gewerbeeinheiten geschaffen werden. Wohnungen stehen unter dem Vorbehalt der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom März 2017 wird mit Begründung

vom 06. Juni 2017 bis einschließlich 06. Juli 2017

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin,
Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi.	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Di.	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do.	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Am Rathaus 1, Zimmer 222 oder 230, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden. Es wird jeder und jedem Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neuenhagen bei Berlin, 19.05.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung:
Auslegung des Entwurfs der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde (Kitagebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 18.05.2017 beschlossen, den nachfolgenden Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen (Kitagebührensatzung) im Rahmen der Bürgerbeteiligung öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

01.06.2017 bis 30.06.2017

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin,
Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi.	9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Di.	9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do.	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Fr.	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich II (Bürgerdienste und Einrichtungen), Am Rathaus 1, Raum 105, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden.

Neuenhagen bei Berlin, 19.05.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

**ENTWURF:
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde (Kitagebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 16], S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2015 (GVBl. I/15, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§1

Grundlagen der Gebührenerhebung, Erhebung von Daten

(1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in Kindertagesstätten oder den Besuch einer Eltern-Kind-Gruppe erhebt die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin Elternbeiträge in Form von Benutzungsgebühren. Die Gemeinde erhebt Essengeld als Zuschuss für die Mittagver-sorgung.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Eingewöhnung des Kindes in der Einrichtung, spätestens mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetag. Die Gebührenschuld endet mit dem Zeitpunkt der wirksamen fristgemäßen Kündigung. Erfolgt die Abmeldung eines Kindes nicht spätestens bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats, ist die Gebühr auch für den folgenden Monat zu entrichten.

(3) Die Gebühr ist für den vollen Monat zu entrichten, unabhängig davon, ob ein Kind im Laufe des Monats aufgenommen wird, ausscheidet oder den Betreuungsplatz tatsächlich in Anspruch nimmt (Urlaubs-, Ferien-, Kur- und Krankenzeiten).

(4) Im Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten erhoben.

§2

Fälligkeit der Gebühr, Zahlungsverzug

(1) Die Gebühr wird pro Jahr in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und wird am letzten Tag des Monats für den jeweils laufenden Monat fällig.

(2) Die Gebührensollzahlung soll bargeldlos über ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat oder eine Überweisung unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten erfolgen.

(3) Der Betreuungsvertrag wird vom Träger der Einrichtung fristlos gekündigt werden, wenn die Gebühr trotz Fälligkeit und Mahnung für zwei Monate in Folge nicht entrichtet wurde. Der Betreuungsvertrag wird auch fristlos gekündigt werden, wenn Essengeld nicht oder nicht vollständig bezahlt wurde oder das Kind nicht zur Essenteilnahme angemeldet wurde.

§3

Gebührensschuldner und Mitwirkungspflicht

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären Verhältnisse, die Einfluss auf den Elternbeitrag des betreuten Kindes haben (Anzahl der Kinder, Heirat oder Trennung der Eltern usw.), der Gemeindeverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entsteht der Gemeinde aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Personensorgeberechtigten dafür in voller Höhe auf.

§4

Bemessungsgrundlage Elterneinkommen

(1) Das Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührensschuldner zum aktuellen Zeitpunkt der Betreuung widerspiegeln. Dieses Elterneinkommen ist ein fiktiver Wert, der sich aus dem aktuellen, hochgerechneten Monatseinkommen der Eltern berechnet. Es ermittelt sich aus dem Zwölffachen des Durchschnittswertes des nach §§ 4 und 5 zu ermittelnden Monatseinkommens.

(2) Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen),
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- weitere Einkünfte wie:
 - o Renten,
 - o Elterngeld (sofern es den monatlichen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet),
 - o Unterhaltsleistungen für die Kinder (mindestens in Höhe der geltenden Düsseldorfer Tabelle) und/oder nachehelicher Unterhalt oder Trennungsunterhalt,
 - o Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern,
 - o Leistungen nach dem BAföG (jedoch ohne den ggf. darin enthaltenen Kinderzuschlag).

Nicht zum Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld.

(3) Von der Summe aller positiven Einkünfte werden abgezogen:

- Lohn- / Einkommensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- bei Pflichtversicherten die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- bei nicht Pflichtversicherten, denen der Arbeitgeber Zuschüsse zur Krankenversicherung oder zur Altersvorsorge gewährt oder die beihilfeberechtigt sind, die Einzahlungen in Höhe der nachgewiesenen Arbeitnehmerbeiträge, jedoch maximal in Höhe der Beiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte in der gesetzlichen Sozialversicherung nach dem allgemeinen Beitragssatz in der Krankenversicherung und dem Höchstbeitrag in der Rentenversicherung,
- bei nicht Pflichtversicherten, denen kein Arbeitgeber Zuschüsse zur Krankenversicherung oder zur Altersvorsorge gewährt, die Einzahlungen in Höhe der nachgewiesenen Beiträge, jedoch maximal in Höhe der Beiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte in der gesetzlichen Sozialversicherung nach dem allgemeinen Beitragssatz in der Krankenversicherung und

dem Höchstbeitrag in der Rentenversicherung,

- nachweislich gezahlte Unterhaltsleistungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder (jedoch maximal in Höhe der geltenden Düsseldorfer Tabelle),
- nachweislich gezahlter nachehelicher Unterhalt oder Trennungsunterhalt,
- erhöhte nachgewiesene Werbungskosten, sofern sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9 a EStG übersteigen.

(4) Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Dasselbe gilt für getrennt voneinander lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht, die ein sog. Doppelresidenzmodell praktizieren. Beim sog. Residenzmodell werden nur das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils und die zustehenden Unterhaltsleistungen zugrunde gelegt. Steht ein Partner einer Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kindschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(5) Das anzurechnende Mindesteinkommen bei Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder Einkünften aus Gewerbebetrieb beträgt 750,00 € monatlich.

(6) Für Empfänger von Leistungen aus den Sozialgesetzbüchern sollen die Gebühren auf die Höhe des gewährten Zuschusses durch den Landkreis Märkisch-Oderland begrenzt werden. Grundlage ist die „Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für den Besuch von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.

§5

Einkommensnachweis

(1) Auf der Grundlage des aktuellen Elterneinkommens wird die Höhe der festzusetzenden Kitagebühr ermittelt. Die Eltern haben vor Abschluss des Betreuungsvertrages und nach Anforderung einmal jährlich gegenüber der Gemeindeverwaltung eine Erklärung zum Elterneinkommen gemäß amtlichen Vordruck einzureichen. Die Erklärung zum Elterneinkommen muss durch geeignete Nachweise belegt werden. Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- Verdienst-, Bezüge-, oder Besoldungsmittelungen,
- Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahme-Überschuss-Rechnungen oder Bescheinigungen des Steuerberaters,
- Bankbelege,
- Bescheide über Elterngeld, Arbeitslosengeld, Wohngeld, Renten und ähnliche Leistungen.

(2) Die Gemeinde behält sich vor, die entsprechenden Steuerbescheide nachzufordern, um die getätigten Angaben zu prüfen.

(3) Legen die Eltern die Erklärung zum Elterneinkommen oder entsprechende glaubhafte Nachweise nicht vor oder können nicht plausibel versichern, dass eine Vorlage dieser Unterlagen nicht möglich war, so wird als Elternbeitrag die höchste Kostenbeteiligung festgesetzt. Eine rückwirkende Kostenerstattung erfolgt nicht.

(4) Jede Einkommensänderung ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen und führt zur Neuberechnung der Gebühr. Im Falle einer Einkommensminderung erfolgt bei Eingang des entsprechenden Antrages bis zum 15. des Monats die Änderung zum 1. des Folgemonats. Wird der Gemeindeverwaltung eine Erhöhung des Einkommens erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, wird der Elternbeitrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Erhöhung heraufgesetzt.

§6

Gebührenberechnung

(1) Die Elternbeiträge sind gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Die Gebührenermittlung erfolgt nach folgender Tabelle:

Elternbeitrag pro Kind und Monat in EURO										
Jahres-einkommen	durchschnittl. monatl. Einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder								
		1 Kind			2 Kinder			3 Kinder		
		KK	KG	H	KK	KG	H	KK	KG	H
bis 7.368	bis 614	21	16	11	16	10	5	12	6	3
ab 7.369	ab 615	23	18	12	18	11	7	13	7	4
8.590	716	29	24	15	24	16	9	18	12	7
10.430	869	35	30	18	30	21	13	25	18	10
12.271	1.023	41	36	21	36	28	15	31	23	13
14.112	1.176	47	42	24	42	34	18	37	29	15
15.952	1.329	53	48	27	48	40	21	43	35	19
17.793	1.483	59	54	31	54	46	24	49	40	21
19.634	1.636	65	60	33	60	51	28	54	46	25
21.474	1.790	71	66	37	66	57	30	60	52	28
23.315	1.943	79	73	40	73	64	34	68	60	31
26.383	2.199	97	86	48	91	77	43	81	67	33
29.450	2.454	117	102	60	112	93	53	97	78	43
32.518	2.710	142	119	71	137	111	65	114	90	55
35.586	2.966	162	136	82	157	126	75	129	100	66
38.654	3.221	184	152	93	179	144	87	147	112	77
41.721	3.477	207	169	104	202	160	98	163	123	88
44.789	3.732	228	184	115	222	176	109	179	133	98

Elternbeitrag pro Kind und Monat in EURO										
Jahres-einkommen	durchschnittl. monatl. Einkommen	Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder								
		1 Kind			2 Kinder			3 Kinder		
		KK	KG	H	KK	KG	H	KK	KG	H
47.857	3.988	251	202	126	246	193	120	197	144	105
50.925	4.244	271	217	136	266	208	130	211	154	112
55.220	4.602	295	235	148	289	227	142	230	166	121
KK- Krippenkinder										
Kinder bis vollendeten dritten Lebensjahr										
KG- Kindergartenkinder										
Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung										
H- Hortkinder										

(2) Wird mit dem dritten Geburtstag der Kindergartenbereich erreicht, so wird zum 1. dieses Monats der geringere Elternbeitrag berechnet.

(3) Beim Wechsel von der Kindergarten- in die Hortbetreuung gilt folgende Regelung: Erfolgt der Wechsel in die Schule vor dem 15. des Monats, ist in dem laufenden Monat die Hortgebühr zu entrichten. Wechseln die Kinder ab dem 15. des Monats, wird die Kindergarten-Gebühr erhoben.

(4) Eine Staffelung des Elternbeitrages nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder erfolgt für Kinder, die zum 1. des jeweiligen Monats gemeinsam mit den für sie Sorgeberechtigten in einem Haushalt leben und über keine regelmäßigen eigenen Einkünfte (mit Ausnahme Unterhaltsleistungen vom außerhalb des Haushalts lebenden Elternteils Unterhaltsleistungen in Form von Unterhaltsvorschusszahlungen vom Jugendamt, Halbwaisenrente usw.) verfügen. Ab dem vierten Kind reduziert sich der Elternbeitrag für jedes weitere Kind entsprechend der Gebührentabelle um jeweils weitere 10% zur vorhergehenden Staffel.

(5) In der Gebührenhöhe ist die vereinbarte Betreuungszeit zu berücksichtigen. Der ermittelte Elternbeitrag ermäßigt oder erhöht sich wie folgt:

Krippe/Kindergarten

Höhe des Betreuungszeitkontos	Höhe des Elternbeitrages
bis 25 h	70 %
bis 30 h	75 %
bis 35 h	80 %
bis 40 h	85 %
bis 45 h	95 %
bis 50 h	100 %
über 50 h	125 %

Hort

Höhe des Betreuungszeitkontos	Höhe des Elternbeitrages
bis 10 h	90 %
bis 15 h	95 %
bis 20 h	100 %
bis 25 h	105 %
bis 30 h	110 %
über 30 h	115 %

(6) Der Elternbeitrag bei Pflegschaftsverhältnissen wird aus dem Durchschnittswert der ermittelten Elterneinkommen für Kinder des entsprechenden Kindertagesstättenbereiches (Krippe, Kindergarten, Hort) ermittelt.

(7) Das Essengeld wird pro Kind in Form einer pauschalen Gebühr in Höhe von 30,00 € pro Monat erhoben.

§7 Eingewöhnung

Für die Eingewöhnungszeit in Krippe und Kindergarten ist eine Gebühr zu entrichten, die ein Viertel des Monatsbeitrages für eine 30-Stunden-Betreuung beträgt. Die Eingewöhnungsgebühr ist nur zu entrichten, wenn die Eingewöhnung in den Vormonat des vereinbarten Aufnahmetages im Betreuungsvertrag fällt.

§8 Ferienbetreuung

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Dafür wird eine Ferien-Pauschale in Höhe von 10,00 € pro Woche zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben, sofern die im Betreuungsvertrag vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten wird.

§9 Eltern-Kind-Gruppe

Für den Besuch einer Eltern-Kind-Gruppe wird für Kinder ein Tagessatz in Höhe von 2,00 € erhoben.

§10 Gastkinder

Bei einer zeitweiligen Aufnahme (bis zu vier Wochen) eines Kindes wird die Gebühr pro Betreuungstag erhoben. Sie beträgt je Tag und Kind

für Krippenkinder	12,00 €,
für Kindergartenkinder	10,00 €,
für Hortkinder	7,00 € außerhalb und 10,00 € in den Ferien.

Das Essengeld ist in Höhe von 1,80 € täglich zusätzlich zu zahlen.

§11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die KITA-Gebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 14.12.2006 außer Kraft.

(3) Bis zum nächsten Wechsel des Essenanbieters erfolgt die Abrechnung des Essengeldes unverändert nach dem bisherigen Abrechnungssystem. Mit dem nächsten Wechsel des Essenanbieters ist das Essengeld gemäß § 6 Absatz 7 zu entrichten.

Neuenhagen bei Berlin, den ...

Jürgen Henze
Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin in ihrer Sitzung am 18.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1 Gegenstand der Verwaltungsgebühren

(1) Für Verwaltungsleistungen, die auf Antrag eines Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, erhebt die Gemeinde Neuenhagen bei Berlin nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

(2) Die Erhebung von Gebühren für Verwaltungsleistungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(3) In die Verwaltungsgebühren sind Auslagen nicht einbezogen. Der Ersatz von Auslagen richtet sich nach § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburgs. Eine Verpflichtung zum Ersatz der Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§2 Mehrere Leistungen; Rahmengebühr

(1) Werden mehrere Verwaltungsleistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

(2) Eine Gebühr, für die der Tarif Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Die Höhe der Gebühr ist unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes und die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung zu bemessen.

§3 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.

(2) Die zu erhebende Verwaltungsgebühr beträgt 10 bis 75 v. H. der vorgesehenen Verwaltungsgebühr, wenn der Antrag vor Beendigung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist.

(3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§4**Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen und Leistungen, für die die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg.

(3) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist.

§5**Gebührenpflichtige**

(1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der im eigenen Interesse die Leistung beantragt oder durch diese unmittelbar begünstigt wird oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Gebührenpflichtige ist in der Regel vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hinzuweisen.

§6**Fälligkeit und Form der Erhebung**

(1) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden sieben Tage nach Zugang der Gebührenentscheidung fällig.

(2) Die Gebühr und die Auslagenerstattung können bis zur vollen Höhe als Vorschuss gefordert werden.

§7**Gebührentatbestand, -maßstab und Gebührensatz**

Nr.	Gebührentatbestand und -maßstab	Euro
	Verwaltungsgebühren:	
1.	je angefangene halbe Stunde für - Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen, Bescheinigungen, schriftliche Auskünfte und sonstige Dienstleistungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist sowie die - Recherchen aus Archivunterlagen	22,00 €
2.	für Rathausführung mit Turmbesteigung	
2.1	- Pro Person	3,00 €
	Gruppenrabatte:	
2.2	- Gruppen bis 10 Personen	18,00 €
2.3	- Gruppen bis 20 Personen	36,00 €
3.	für Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen pro Bescheinigung	10,00 €
4.	für den Ersatz von Hundemarken pro Hundemarke	8,00 €
5.	für den Ersatz von Kassenautomatenkarten pro Karte	10,00 €
6.	für die Erteilung von Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter pro Löschungsbewilligung	25,00 €
7.	für die Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BauGB pro Negativzeugnis	35,00 €
8.	für die Vergabe einer Hausnummer pro Hausnummer	45,00 €
9.	für Verfahren nach Baumschutzsatzung pro Bescheid	75,00 €
10.	für die Erlaubnisse von Grundstückszufahrten pro Genehmigung	75,00 €
11.	Erlaubnisse für Aufgrabungen	
11.1	pro Einzelerlaubnis	75,00 €
11.2	pro Jahreserlaubnis	225,00 €
12.	Abnahme von Schwimmpässen	5,00 €

§8**In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 15.02.2007 außer Kraft.

Neuenhagen, den 19.05.2017



Jürgen Henze
Bürgermeister

Anträge für die Nutzung von Räumen und Sporthallen der Schulen durch Vereine

Die Vereinbarungen zur Nutzung von Sporthallen und Räumen in Kindertagesstätten, Schulen und Sporthallen in Trägerschaft der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin enden am 19. Juli 2017.

Die Anträge zur Nutzung der Gartenstadt-Halle und Sporthalle der Goethe-Grundschule sowie Räumen **in den Sommerferien** (20. Juli bis 01. September 2017) sind bis zum **31. Mai 2017** in schriftlicher Form (E-Mail, Fax, Brief) bei der Gemeinde einzureichen. Die Räume/Aula der Goethe-Grundschule stehen für das nächste Schuljahr auf Grund der Sanierung nicht zur Verfügung!

Achtung! Die Gartenstadt-Halle ist wegen Instandhaltungsarbeiten in der Zeit vom 21.08. bis 04.09.2017 und die Sporthalle der Goethe-Grundschule vom 14.08. bis 18.08.2017 geschlossen. Vom 31.08. bis 03.09.2017 bleibt die Sporthalle der Goethe-Grundschule (Einschulung) ebenfalls geschlossen. Die Sporthalle der Grundschule am Schwanenteich bleibt die gesamten Ferien geschlossen!

Anträge zur Nutzung von Sporthallen und Räumen in Schulen im **Schuljahr 2017/2018** sind ebenfalls **bis zum 31. Mai 2017** in schriftlicher Form (E-Mail, Fax, Brief) einzureichen.

Die Anträge müssen enthalten:

- Antragsteller
- Angabe der Sportart
- Objekt
- Tag und Uhrzeit der gewünschten Nutzung
- Eventueller(s) Ausweichtermin, Ausweichobjekt
- Personenzahl
- Nutzung durch Kinder, Jugendliche, Erwachsene
- Verantwortliche/r Übungsleiter/in mit Anschrift, Telefonnummer

Anträge nach dem 31. Mai 2017 werden nicht berücksichtigt!

Sie sind zu richten an:

Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
Bürgerdienste und Einrichtungen
Fachbereich II
Frau Butter

Am Rathaus 1
15366 Neuenhagen
Fax: 03342/245-548
E-Mail: m.butter@neuenhagen-bei-berlin.de

Stellenausschreibung

Leiter/-in der Kindertageseinrichtung „Frohsinn“

Ab sofort mit 40 Wochenstunden zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

- Sicherstellung des alters- und entwicklungsadäquaten Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrages der Kita
- Anleitung und Gestaltung der pädagogischen Arbeit
- kontinuierliche Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung
- Mitarbeiterführung und Teamentwicklung u. a. die fachliche Förderung, Anleitung, Beratung, Koordination und Aufsicht der Mitarbeiter/-innen
- Wahrnehmung der organisatorischen Leitungsaufgaben u. a. Verantwortung für die betriebswirtschaftliche Verwendung und Planung der Haushaltsmittel
- Elternarbeit und enge Zusammenarbeit mit dem Träger
- Organisation der Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung
- Gewährleistung der Qualitätssicherung und des Beschwerdemanagements

Ihr Profil:

- abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in sowie den Abschluss als Sozialfachwirt/-in (bzw. vergleichbare Zusatzqualifikation) oder ein sozialpädagogisches Studium
- mehrjährige Berufserfahrung mit Kindern aller Altersstufen
- praktische Erfahrung im Bereich der Leitungstätigkeit
- Kenntnisse über die Aufgabenbestimmung der Kindertagesbetreuung im System der Kinder- und Jugendhilfe
- teamorientierte Arbeitsweise sowie einen kooperativen und wertschätzenden Führungsstil
- Konfliktfähigkeit, Kommunikationsstärke und Zuverlässigkeit
- Offenheit für Neues und eine kreative Ader

Wir bieten:

- vielfältigen Arbeitsplatz zum eigenverantwortlichen Gestalten in einer kommunalen Kindertageseinrichtung mit 330 Plätzen
- unbefristete Vollzeitstelle, Vergütung nach TVöD/VKA, Entgeltgruppe S 18
- aktive Förderung Ihrer Aus- und Weiterbildung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns bis spätestens **31.05.2017** auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins.

Anschrift:

Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin
Personalservice
Am Rathaus 1
15366 Neuenhagen bei Berlin.

Gern nehmen wir Ihre Bewerbungsunterlagen auch per E-Mail entgegen:
j.schwanenberger@neuenhagen-bei-berlin.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schwanenberger unter Tel. 03342 245131 zur Verfügung.

Neuenhagen, den 10.05.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

Stellenausschreibung**Sachbearbeiter/-in in der Steuerverwaltung**

Ab sofort mit 40 Wochenstunden zu besetzen.

Ihre Aufgaben:

- Prüfung der Grundlagenbescheide zur Gewerbesteuer sowie deren Veranlagung
- Anträge auf Stundungen und Aussetzung der Vollziehung bearbeiten
- Bearbeitung von Widersprüchen gegen die gemeindlichen Steuerbescheide
- Erstellung von Steuererklärungen der Gemeinde, insbesondere der Gewerbesteuer-, Körperschaftsteuer- und Umsatzsteuererklärung sowie der Umsatzsteuervoranmeldungen
- Unterstützung der Buchführung für die gemeindlichen Betriebe gewerblicher Art
- Analyse der gemeindlichen Geschäftsprozesse hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht
- Erstellung von Steuerstatistiken, -prognosen und -schätzungen
- Beratung der Fachbereiche in Steuerangelegenheiten

Ihr Profil:

- abgeschlossene Berufsausbildung als Steuerfachangestellte/r oder eine vergleichbare Ausbildung mit steuerrechtlichem Bezug
- praktische Erfahrung in den genannten Aufgabenbereichen
- selbständiger, strukturierter und sorgfältiger Arbeitsstil
- Eigenverantwortung und Belastbarkeit, insbesondere bei Termindruck
- Kenntnisse im Umgang mit der Software Buhl Data und H&H wünschenswert
- ausgeprägte Bürgerfreundlichkeit und Sozialkompetenz

Wir bieten:

- attraktiven Arbeitsplatz in einer modernen Kommunalverwaltung
- vielfältiges und anspruchsvolles Aufgabenspektrum
- aktive Förderung Ihrer Aus- und Weiterbildung
- flexibles Arbeitszeitmodell zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Vergütung nach TVöD VKA, Entgeltgruppe 8.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns bis spätestens **31.05.2017** auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins.

Anschrift:

Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin
Personalservice
Am Rathaus 1
15366 Neuenhagen bei Berlin.

Gern nehmen wir Ihre Bewerbungsunterlagen auch per E-Mail entgegen:
j.schwanenberger@neuenhagen-bei-berlin.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schwanenberger unter Tel. 03342 245131 zur Verfügung.

Neuenhagen, den 10.05.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Am Holländer“

Der Landkreis Märkisch-Oderland, Bauordnungsamt, hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin am 06.04.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Am Holländer“ mit Erlass vom 24.04.2017, AZ 63.30/00286-17 aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Auflage genehmigt. Die Erfüllung der Auflage zur Genehmigung wurde am 28.04.2017 bestätigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung ist der Lageplan in der Fassung vom Mai 2016 maßgebend.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung geht aus folgendem Kartenausschnitt hervor:



Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Am Holländer“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 3. Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich III (Bauverwaltung/Öffentliche Ordnung), Zimmer 230, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die 3. Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

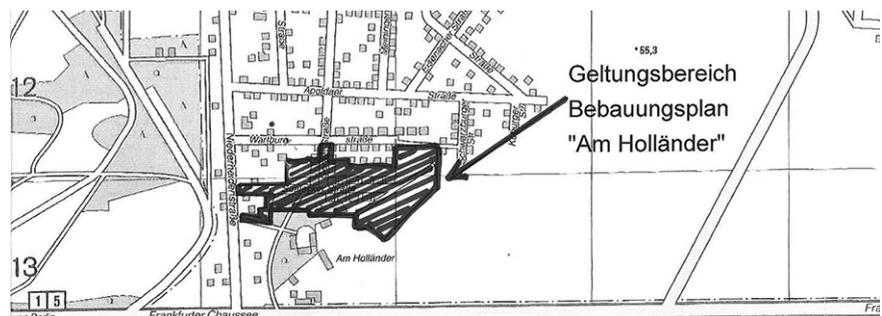
Neuenhagen bei Berlin, den 02.05.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: Inkrafttreten der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Am Holländer“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin hat am 06.04.2017 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Am Holländer“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschlussvorlage 027/2017).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans geht aus folgendem Kartenausschnitt hervor:



Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung März 2017.

Der Entwurf der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans „Am Holländer“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung im Fachbereich III (Bauverwaltung/Öffentliche Ordnung), Zimmer 230, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Neuenhagen bei Berlin, den 02.05.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

Übersicht über die in der Bauverwaltung bearbeiteten Anträge auf Vorbescheid und Baugenehmigung für April 2017

Standort	Vorhaben
Sankt-Georgs-Weg 10 A	Änderung zur Baugenehmigung vom 17.11.2016
Graditzer Damm 15 A	Zweifamilienhaus
Roseggerstraße 52	Einfamilienhaus
Geraer Straße 50	Einfamilienhaus

Öffentliche Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfs der Liste zum weiteren Straßenausbau in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ab dem Jahre 2021

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 18.05.2017 beschlossen, den nachfolgenden Entwurf der Liste zum weiteren Straßenausbau in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ab dem Jahre 2021 im Rahmen der Bürgerbeteiligung öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom

06.06.2017 bis 31.07.2017

in der Gemeindeverwaltung im Rathaus, 15366 Neuenhagen bei Berlin,
Am Rathaus 1, (Neubau Erdgeschoss, Eingangsbereich)

Mo., Mi. 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Di. 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
Fr. 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen zu den oben angegebenen Zeiten beim Fachbereich III (Bauverwaltung und öffentliche Ordnung), Am Rathaus 1, Raum 217, 15366 Neuenhagen bei Berlin, vorgebracht werden.

Neuenhagen bei Berlin, 19.05.2017


Jürgen Henze
Bürgermeister

Entwurf der Liste zum weiteren Straßenausbau in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ab dem Jahre 2021

Gehwege, Radwege	Länge in Meter	Vorhaben	geschätzte Baukosten (Mittelpreise 2016)
Nordring	760	beidseitig Gehweg/eventuell Fahrbahnverbreiterung für Radfahrschutzstreifen, Zufahrten, Beleuchtung	436.000,00 €
Ostring	900	beidseitig Gehweg/teilw. unbefestigte Fahrbahn, Fahradfahrschutzstreifen, Zufahrten, Beleuchtung	563.000,00 €
Berliner Straße Niederheidenstr. bis Kiefernallee	319	Gehwege, Zufahrten, Beleuchtung	178.000,00 €
Radweg Anschlussgleis	2.200	Übernahme aus Liste 2008, keine Fördermittel	495.000,00 €
Radweg Hönower Chaussee außerorts bis Gemarkungsgrenze	650	Übernahme aus Liste 2016 Radweg, Brücke (nur mit Verwaltungsvereinbarung Land Brandenburg zur späteren Refinanzierung)	360.000,00 €
		Zwischensumme	2.032.000,00 €
Geschäftsstraßen/Haupterschließungsstraßen/ÖPNV Strecken/Anliegerstraßen	Länge in Meter	Vorhaben	geschätzte Baukosten (Mittelpreise 2016)
Ernst-Thälmann-Straße von Eisenbahnstr. bis Prof.-Zeller-Straße	422	Fahrbahn/Parkflächen/Gehwege/Entwässerung/Straßenbegleitgrün	960.000,00 €
Ernst-Thälmann-Straße von Prof.-Zeller-Straße bis Rathausstraße	466	Fahrbahn/Entwässerung	405.000,00 €
Südtring	700	Fahrbahn/Entwässerung, Beleuchtung	621.000,00 €
Hildesheimer Straße	650	Fahrbahn, Gehweg, Entwässerung, Zufahrten, Beleuchtung	883.000,00 €
Eisenacher Straße (ÖPNV Strecke)	290	Fahrbahn, Gehweg, Entwässerung, Zufahrten, Beleuchtung	341.000,00 €
Sankt-Georgs-Weg	718	Fahrbahn, Entwässerung	574.000,00 €
Niederheidenstraße Grünstr. bis B1	1.600	Fahrbahn	946.000,00 €

Geschäftsstraßen/Haupterschließungsstraßen/ÖPNV Strecken/Anliegerstraßen	Länge in Meter	Vorhaben	geschätzte Baukosten (Mittelpreise 2016)
Berliner Straße von Westring bis Niederheidenstraße	790	Fahrbahn, Gehweg, Entwässerung, Zufahrten, Beleuchtung	819.000,00 €
Sperlingsgasse	300	Fahrbahn, Entwässerung, Zufahrten, Beleuchtung	284.000,00 €
Reiherhorst	420	Gehweg/Fahrbahn/Entwässerung/Zufahrten/Beleuchtung	398.000,00 €
Finkensteg	380	Gehweg/Fahrbahn/Entwässerung/Zufahrten/Beleuchtung	360.000,00 €
Grünstraße/Westring von Niederheidenstraße bis Kleiststraße	790	Fahrbahn, Gehweg, Entwässerung, Zufahrten, Beleuchtung	526.000,00 €
Wartburgstraße von Schwarzburgstraße bis Geraer Straße	280	Fahrbahn, Entwässerung, Beleuchtung	205.000,00 €
Bollensdorfer Eck	80	Fahrbahn, Zufahrten/ Entwässerung, Beleuchtung	57.000,00 €
		Zwischensumme	7.379.000,00 €
ländlicher Wegebau im Außenbereich, zugleich touristische Wander- und Radwegeverbindungen zu Nachbargemeinden	Länge in Meter	Vorhaben	geschätzte Baukosten (Mittelpreise 2016)
Marienheide	1300	Fahrbahn, Entwässerung, Zufahrten, teilw. Beleuchtung	509.000,00 €
Elisenhofer Weg	2000	Fahrbahn, Entwässerung, Zufahrten, teilw. Beleuchtung	780.000,00 €
Wiesengrund	600	Fahrbahn, Entwässerung, Zufahrten, Beleuchtung	251.000,00 €
Weg entlang Bahn nach Fredersdorf von Marienheide	700	Radweg, im Zusammenhang mit Ausbau Marienheide	175.000,00 €
		Zwischensumme	1.715.000,00 €
sonstige Vorhaben		Vorhaben	geschätzte Baukosten (Mittelpreise 2016)
Carl-Schmücke-Straße/Gruscheweg		Kreisverkehr	255.000,00 €
Westring/Schöneicher Straße/Südring		Kreisverkehr	255.000,00 €
		Zwischensumme	510.000,00 €
		Gesamtinvestition:	11.636.000,00 €

Ende des amtlichen Teils

Redaktionsschluss für den Kultur-Kalender, Ausgabe Juli bis September 2017

Für die nächste Ausgabe des Kalenders werden alle Veranstalter um Informationen über öffentliche Veranstaltungen in den beiden Gemeinden bis spätestens 1. Juni 2017 gebeten.

Die Termine, Kurzinformationen und Fotos werden, allerdings ohne Rechtsanspruch, kostenlos veröffentlicht.

Veranstaltungsmeldungen für Neuenhagen an:
Bürgerhaus der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin
Hauptstraße 2, 15366 Neuenhagen bei Berlin
Tel.: (03342) 1578822 / Fax: (03342) 1578822
E-Mail: M.Thalheim@buergerhaus-neuenhagen.de

Veranstaltungsmeldungen für Hoppegarten an:
Gemeinde Hoppegarten
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten
Tel.: (03342) 393222 / Fax: (03342) 393150
E-Mail: Madeleine.Bertz@gemeinde-hoppegarten.de

Schließzeiten der Neuenhagener Kitas im Jahr 2017

Alle Kindertagesstätten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin sind im Jahr 2017 an folgenden Tagen geschlossen:

26. Mai 2017
02. Oktober 2017
30. Oktober 2017
27. bis 30. Dezember 2017

Wir bitten alle Eltern, sich mit ihrer Urlaubsplanung rechtzeitig darauf einzustellen.

Gunter Kirst
Fachbereichsleiter Bürgerdienste und Einrichtungen

Informationen aus dem Fundbüro der Gemeinde

Im Fundbüro der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin wurden im letzten Monat nachstehend aufgeführte Gegenstände abgegeben:

- 1 Fahrräder
- 1 Sport-Watch

Die Eigentümer werden gebeten, die Gegenstände beim Bürgerservice der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, während der Sprechzeiten abzuholen.

Ihr Bürgerservice

Herausgeber:

Gemeinde Neuenhagen
bei Berlin

Der Bürgermeister
Am Rathaus 1
15366 Neuenhagen

www.neuenhagen-bei-berlin.de

Das Amtsblatt erscheint als Beilage zum „Neuenhagener Echo“.

Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über die Gemeindeverwaltung Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 6,75 € (incl. Versandkosten). Der Preis enthält keine Mehrwertsteuer.

Die Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Gemeinde: 2308141142 bei der Kreissparkasse Märkisch-Oderland (BLZ 17054040); Verwendungszweck: Amtsblatt.

Die Kündigung ist nur am Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung zugegangen sein.

Herstellung: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG, Frankfurt/Oder